

271 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Ausgedruckt am 28. 6. 1995

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem die Begründung weiterer Vorbelastungen durch den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten genehmigt wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten wird gemäß § 45 Abs. 4 BHG ermächtigt, weitere Vorbelastungen, die im Finanzjahr 1996 den Voranschlagsansatz 1/20506 belasten, bis zur Höhe von 190 Millionen Schilling zu begründen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT**Problem:**

Der § 45 Abs. 4 BHG verlangt für eine Vorbelastung, die jeweils jährlich ein Kapitel belastet und 10 vH der bei diesem Kapitel im zuletzt kundgemachten Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Summe der Sachausgaben übersteigen würde, eine bundesgesetzliche Ermächtigung.

Ziel:

Die Eingehung einer Vorbelastung, welche die Voraussetzung des § 45 Abs. 4 BHG erfüllt, ist notwendig, um die Fortführung der Bilateralen Entwicklungszusammenarbeit des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten sicherzustellen.

Inhalt:

Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten wird ermächtigt, beim Voranschlagsansatz 1/20506 eine Vorbelastung, welche 10 vH der bei Kapitel 20: „Äußeres“ im zuletzt kundgemachten Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Summe der Sachausgaben übersteigen würde, zu begründen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Es wird eine zusätzliche Vorbelastung in Höhe von 190 Millionen Schilling im Jahre 1996 eingegangen.

Erläuterungen

Zur Fortführung der Förderung von Entwicklungsländern ist die Durchführung mehrjähriger Projekte notwendig, da Entwicklungszusammenarbeit durchwegs ein auf mehrere Jahre hin angelegtes Eingreifen erfordert. Ein Großteil der Vorhaben belastet daher künftige Finanzjahre.

Auf Grund des in der Regel schwer vorhersehbaren Projektverlaufes erweist es sich oftmals als notwendig, vorgesehene Projektraten auf das folgende Jahr zu übertragen, da Zahlungen im Sinne des § 40 BHG nur nach Maßgabe des tatsächlichen Bedarfes erfolgen dürfen.

Die bisher für das Jahr 1996 eingegangene Vorbelastung beim Voranschlagsansatz 1/20506 beträgt per 31. Mai 1995 rund 256 Millionen Schilling.

Auf Grund des verzögerten Projektverlaufes müssen Auszahlungen für Projekte überwiegend in den Sektoren Forstwirtschaft und Kleingewerbe in einem Gesamtbetrag von rund 165 Millionen Schilling von 1995 auf das Jahr 1996 vorgetragen werden.

Anschluß- und Fortführungsprojekte zu bestehenden Projekten, welchen auf Grund des österreichischen Dreijahres-Entwicklungshilfeprogrammes im Sinne des § 8 des Entwicklungshilfegesetzes, BGBl. Nr. 474/1974, in der Fassung BGBl. Nr. 579/1989 eine hohe Priorität zukommt, sind im Jahr 1995 abzuschließen und belasten das Finanzjahr 1996 mit Auszahlungen in Höhe von rund 85 Millionen Schilling. Es handelt sich dabei beispielsweise um die nachstehenden Vorhaben:

Bildung und Ausbildung:	Stipendienprogramm insbesondere für Angehörige aus Schwerpunkt- und Kooperationsländern
Burkina Faso:	Lehrerausbildung und Betriebsmittel für Bildungsprojekt
Gaza:	Landwirtschaftliche Ausbildung
Kap Verde:	Ausbildungsprogramm
Moçambique:	Capacity Bildungsprogramm
Nepal:	Erhaltung des kulturellen Erbes
Nicaragua:	Punto de Encuentro – Frauenprogramm
Nicaragua:	Biogasprojekt
Uganda:	Ausbildung von Fremdenverkehrsinstruktoren

Auf Grund der bestehenden Vorbelastung betreffend das Finanzjahr 1996, dem Erfordernis der Übertragung von Projektraten auf das folgende Finanzjahr und der Notwendigkeit des Abschlusses künftige Finanzjahre belastende Anschluß- und Fortführungsprojekte würde die Vorbelastung insgesamt 506 Millionen Schilling, welche im Finanzjahr 1996 den Voranschlagsansatz 1/20506 belastet, betragen.

Überschreitet eine Vorbelastung 10 vH der beim jeweiligen Kapitel im zuletzt kundgemachten Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Summe der Sachausgaben, oder kann sie keinem bundesfinanzgesetzlich vorgesehenen Verwendungszweck zugeordnet werden, so bedarf die Eingehung dieser Vorbelastung einer bundesgesetzlichen Ermächtigung im Sinne des § 45 Abs. 4 BHG.

Im Hinblick auf die für 1995 im Kapitel 20: „Äußeres“ veranschlagten Sachausgaben in Höhe von 3 166,604 Millionen Schilling beträgt die Betragsgrenze des § 45 Abs. 4 BHG rund 316 Millionen Schilling. Für die Begründung von weiteren erforderlichen Vorbelastungen für das Jahr 1996 ist daher eine bundesgesetzliche Ermächtigung einzuholen.

Mit gegenständlichem Bundesgesetz wird das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten ermächtigt, nach Erreichung der Betragsgrenze im Sinne des § 45 Abs. 4 BHG eine zusätzliche Vorbelastung bis zu einer Höhe von insgesamt 190 Millionen Schilling, welche im Finanzjahr 1996 den Voranschlagsansatz 1/20506 belastet, zu begründen.